

Was ist neu im TVöD?

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

1. Bemessung der Entgeltfortzahlung

- Regelung im Entgeltfortzahlungsgesetz
- Bessere Regelung im TV(öD § 21)
- Gilt für Urlaub, Krankheit und Bezahlung für Einzeltage
- Bemessung der Höhe der Entgeltfortzahlung: Tabellenentgelt + in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile, davon der Durchschnitt der letzten 3 Monate
- Keine Berücksichtigung von nicht festgelegten Entgeltbestandteilen (Überstunden, Mehrarbeit, Zuwendungen, Jahressonderzahlungen), außer es handelt sich um geplante Überstunden und Mehrarbeit, bzw. betriebsübliche Überstunden und Mehrarbeit.

2. Entgelt im Krankheitsfall (§ 22 TVöD)

- Dauer: 6 Wochen für alle, die die Krankheit nicht selbst verschuldet haben
- Anspruch entfällt, wenn der Arbeitnehmer wiederholt an der selben Krankheit erkrankt, und nicht 6 Monate seit der ersten Krankheit vergangen sind
- Nach Ablauf der 6 Wochen: Krankengeldzuschuss
- Ausgleich zwischen KK-Leistungen und Nettoentgelt
- Für Beschäftigte unter einem Jahr Beschäftigungszeit: 13 Wochen
- Für alle anderen: 39 Wochen
- Dabei Unterschied für die, die vor dem 1. Juli 1994 beim selben Arbeitgeber beschäftigt waren: Differenz zwischen Krankengeldzuschuss und Nettourlaubsgeld (AG zahlt Sozialabgaben)
- Alle übrigen: Differenz zwischen Krankengeld und Bruttokrankengeld (wovon Sozialabgaben einbehalten werden)
- Wegen derselben Krankheit muss mindestens ein Zeitraum von 6 Monaten zw. Ende der AU und erneuter AU liegen, um Entgeltfortzahlung beanspruchen zu können
- Bei „chronischen“ Erkrankungen weitere Entgeltfortzahlung frühestens 1 Jahr nach der vorhergehenden Entgeltfortzahlung

Die Zusammenstellung erfolgte nach bestem Wissen. Für Fehler kann keine Haftung seitens der Betreiber der Website übernommen werden.

www.betriebsrat-gegenstrom.de